

Herrn Dr. Bindschedler, z.K.

Herrn Minister Huber, Köln, z.K.

Kopie in Zirkulation mit der Weisung, alle, das
Washingtoner Abkommen betreffenden Korrespondenzen
mir vorzulegen.

18. Sept. 1951.

5 D Allg.Wash.Abk. - A/Ha

17323

ad W.48.1951 - C1.

Herr Minister,

Ich bin sehr froh darüber, dass ich bei Anlass
meines kürzlichen Aufenthaltes in der Schweiz Gelegenheit
hatte, Sie zu sehen und von Ihnen einige Aufschlüsse über
die Frage der Durchführung des Washingtoner Abkommens,
insbesondere was die Guthaben der in Ostdeutschland nieder-
gelassenen Deutschen anbelangt, zu erhalten. Zum gleichen
Problem hat sich auch Herr Bundesrat Petitpierre am letzten
Auslandschweizertag in Basel (1./2.d.M.) geäußert und
namentlich folgendes ausgeführt :

" Pour être tout à fait précis, je rappelle que
les décisions qui pourraient être prises d'en-
tente avec les Alliés ne s'appliqueraient qu'aux
biens appartenant à des propriétaires domiciliés
en Allemagne occidentale. "

Sie haben Ihrerseits ferner darauf hingewiesen, dass
die im Washingtoner Abkommen vorgesehene finanzielle Aus-
einandersetzung mit den Alliierten sich nicht auf die Gut-
haben von Bewohnern Ostdeutschlands beziehen können.
Demzufolge würden wir den Vertragspartnern des Washingtoner
Abkommens weder formell noch materiell mehr ein legitimes
Interesse an den betreffenden Guthaben der Bewohner Ost-
deutschlands zuerkennen, während diese Guthaben immerhin
gemäss den Bestimmungen dieses nämlichen Abkommens und
gleichzeitig der mit dem Abkommen zusammenhängenden bundes-
rechtlichen Erlasse gesperrt bleiben.

Aus dieser Haltung ergibt sich unter den gegenwärtig
gegebenen Voraussetzungen wohl zwangsläufig auch die Fest-
stellung, dass das Washingtoner Abkommen, was die Guthaben

Herrn Minister W. STUCKI,
Präsident der Aufsichtskommission
für die Durchführung des Abkommens
von Washington,

B E R N .



der in Ostdeutschland niedergelassenen Interessenten anbelangt, nicht durchgeführt werden kann. Ich nehme nicht an, dass man sich schweizerischerseits schon jetzt veranlasst sehen wird, eine solche Feststellung klar zum Ausdruck zu bringen und daraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Ich würde es jedenfalls sehr wohl verstehen, wenn Sie die Frage der unter das Abkommen fallenden Guthaben von Interessenten in Ostdeutschland zunächst als ein subsidiäres Problem betrachten wollten, dessen Lösung erst dann gesucht werden soll, wenn über die Durchführung des Abkommens in Bezug auf die Guthaben von Interessenten in Westdeutschland Klarheit herrscht, und wenn Sie im weiteren der primären (westlichen) Lösung alle Fälle unterstellen wollten, in denen sie in zweckmässiger Weise eine effektive Schadloshaltung der Interessenten sicherstellen würde, selbst wenn man sich in einzelnen dieser Fälle fragen könnte, ob nicht formell Wohnsitz in Ostdeutschland angenommen werden müsste (vgl. Zif.8-10 meiner Notiz vom 7. Juli d.J.).

Selbst wenn in diesem Sinn das Problem der Guthaben von Interessenten in Ostdeutschland an sich nicht sogleich akut werden sollte, möchte ich mir doch gestatten, mich vom Gesichtspunkt der mir hier übertragenen Verantwortung nochmals zu äussern.

1. Nur der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass Westberlin staatsrechtlich nicht zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört. Die Stadt ist aber wirtschaftlich und politisch so eng mit der Bundesrepublik verbunden, dass es ohne weiteres möglich sein sollte, Interessenten in Westberlin gleich zu behandeln wie Interessenten im Gebiet der Bundesrepublik. Eine formelle Klarstellung in diesem Sinn wird sich aber jedenfalls zu gegebener Zeit empfehlen.

2. Was die Guthaben von Interessenten in Ostdeutschland (im Gebiet der DDR und in Ostberlin) anbelangt, werden wir jedenfalls davon ausgehen müssen, dass eine Lösung nur dann gefunden werden kann, wenn es uns gelingt, die Interessenten schadlos halten zu lassen und dass zu diesem Zweck eine Mitwirkung der ostdeutschen Behörden unumgänglich ist.

Wir müssen uns ferner vor Augen halten, dass eine Bereitschaft zu einer solchen Mitwirkung bei den ostdeutschen Behörden primär keinesfalls gegeben ist. Wir werden diese Bereitschaft, wenn überhaupt, nur dann finden können, wenn die Durchführung der Lösung die ostdeutschen Behörden nicht nur nichts kostet, sondern wenn sie sich darüber hinaus davon selbst einen Vorteil versprechen dürfen.

3. Ich sehe schlechterdings keine andere Möglichkeit, die ostdeutschen Behörden zu interessieren und zu einer Mitwirkung (namentlich zur Schadloshaltung der in Ostdeutschland wohnenden Interessenten) zu bewegen als im Zusammenhang mit einer Abgeltung schweizerischer Interessen in Ostdeutschland. An diesem grundsätzlichen Hinweis muss ich, trotz einer ersten negativen Reaktion des Politischen Departements (Tg.Nr. 20 vom 2.v.M.) festhalten.

4. Dass es in hohem Masse wünschbar wäre, so einen Weg zu finden für unsere schwerkgeprüften Landsleute, namentlich die Heimkehrer, auf deren Eigentum in mehr oder weniger direkter Weise ostdeutscherseits die Hand gelegt wird, brauche ich kaum zu betonen. Das ist der Gesichtspunkt, der mir in meiner Eigenschaft als Chef der Schweizerischen Delegation in Berlin vor allem am Herzen liegt, selbst wenn die Substanz der betreffenden gesperrten Vermögenswerte einen relativ (d.h. verglichen mit dem Wert der schweizerischen Vermögenswerte in Ostdeutschland) bescheidenen Betrag ausmachen sollte (Sie selbst haben immerhin in diesem Zusammenhang andeutungsweise von einem Betrag von 30 Mio Fr. gesprochen).

5. Abgesehen davon aber scheint mir unter den gegebenen Verhältnissen klar zu sein, dass sich nur mit einer solchen Verknüpfung auch die Mittel aufbringen lassen, aus denen die Interessenten in Ostdeutschland überhaupt schadlos gehalten werden können. Die ostdeutschen Behörden werden ein gewisses Interesse daran haben, mitzuwirken, weil sie auf diese Weise, ohne Devisen aufwenden zu müssen, die von ihnen ausdrücklich anerkannte Verantwortung für das ausländische Vermögen in ihrem Bereich der Schweiz gegenüber zum Teil tilgen können.

Ob dieses Interesse allein genügen wird, um sie zu einer Mitarbeit zu bewegen, lässt sich zum voraus kaum sagen.

Beim ausserordentlich grossen Umfang der schweizerischen Interessen in Ostdeutschland ist es aber im weitem m.E. unumgänglich, dass den einzelnen Landsleuten, die von einer Abgeltungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, ein Opfer zugemutet wird. Wenn wir das nicht tun, wird der Kreis der Mitbürger, die berücksichtigt werden können, von vornherein allzu eng bleiben. Diese Frage stellt sich hier in ähnlicher Weise wie bei der Durchführung einzelner mit Oststaaten abgeschlossener Nationalisierungsabkommen.

Es scheint mir nicht ausgeschlossen, dass wir, wenn wir bei der Durchführung der Abgeltung den Landesleuten einen Abstrich zumuten, die ostdeutschen Behörden an dem sich ergebenden Ostmark-Überschuss interessieren oder ihnen diesen Überschuss überlassen. Dieser Vorteil könnte m.E. vielleicht schliesslich doch genügen, um die ostdeutschen Behörden zu einer positiven Haltung zu veranlassen.

6. Dass dieses Problem zu gegebener Zeit aufgegriffen werden kann, setzt jedenfalls voraus, dass die Sperre des Washingtoner Abkommens, nötigenfalls autonom-schweizerisch, aufrecht erhalten bleibt.

Wir brauchen nicht zu befürchten, dass wir damit und durch eine allfällige Regelung im Einvernehmen mit den ostdeutschen Behörden die Interessen der betroffenen Deutschen über die Massnahmen hinaus, die dem Washingtoner Abkommen zugrunde liegen, beeinträchtigen werden.

Wenn wir davon ausgehen, dass einer "Ostlösung" nur die Guthaben unterstellt werden sollen, bei denen eine Erledigung im Zusammenhang mit einer "Westlösung" nicht in zweckmässiger und effektiver Weise möglich ist, d.h. solche Guthaben, deren Entschädigung nur eine besondere subsidiäre "Ostlösung" sicherstellen kann, so dürfen wir vielmehr feststellen, dass wir mit dieser Lösung eine Möglichkeit finden, die Interessenten wirklich in den Genuss ihres Vermögens treten zu lassen.

Gerade die Interessenten, die hier in Frage kommen, nämlich diejenigen, die sich nicht an einer "westlichen Lösung" beteiligen können, sind nämlich die Personen, die sich der Kontrolle der ostdeutschen Behörden nicht entziehen können. Würden wir die Sperre der Guthaben in der Schweiz aufheben, würden ihnen die Besetzungsvorschriften und neuerdings die Praktiken der ostdeutschen Behörden die Möglichkeit nehmen, über die Guthaben in der Schweiz in ihrem eigenen Interesse zu verfügen. Nach den ostdeutschen Praktiken ist nämlich von vornherein anzunehmen, dass die Interessenten unter Strafdrohung dazu angehalten würden, die Guthaben der Deutschen Notenbank zu sediieren, während ein Gegenwert (gerechnet zum sehr ungünstigen Kurs von SFr. 1.- = DM-Ost -.77) ihnen grundsätzlich nur auf einem gesperrten Konto gutgeschrieben würde. Die betreffenden gesetzlichen Vorschriften, soweit wir uns bisher darüber unterrichten konnten, scheinen allerdings noch nicht klar und vollständig etabliert zu sein; in Bezug auf Westmark-Guthaben von Bewohnern Ostdeutschlands sind die entsprechenden Erlasse aber bereits publiziert.

- 5 -

Für die Interessenten ist es jedenfalls immer noch besser die Guthaben in der Schweiz gesperrt zu wissen als einen - kaum genügenden - Gegenwert dafür auf einem gesperrten ostdeutschen Konto zu haben. Sollte es zu Verhandlungen über die Schadloshaltung der Betroffenen kommen, haben wir zudem vielleicht doch die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die Entschädigungen auch wirklich effektiv ausgerichtet werden und den Interessenten tatsächlich zugute kommen.

Das wollte ich meinerseits zu diesem Problem schon bei der heutigen Lage der Dinge bemerken. Die Fragen, zu denen ich mich geäußert habe, sind im einzelnen vielleicht, obschon Verhandlungen über eine "Ostlösung" möglicherweise nicht aktuell sind, doch schon jetzt von einer gewissen praktischen Bedeutung. Die hier diskutierte Problematik kann sich zum Beispiel schon auswirken, wenn es sich darum handelt, einzelne Anfragen von Interessenten in Ostdeutschland zu beantworten, die sich nach dem Stand ihrer Guthaben und den Möglichkeiten einer Lösung erkundigen. Ich bin der Meinung, dass solche Fälle möglichst vorsichtig und diskret - d.h. durch Vermittlung der Schweizerischen Delegation und wenn möglich hier nur mündlich - behandelt werden sollten. Soviel ich weisse, haben Sie dieser Frage bereits Ihre Aufmerksamkeit gewidmet und sich dieserhalb auch mit der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Verbindung gesetzt.

Ich glaube im weitern auch, dass es durchaus nicht unwesentlich ist, wenn man sich in der Schweiz schon jetzt die Frage einer möglichen Abgrenzung zwischen einer "West-" und einer "Ostlösung" und auch die Tatsache vor Augen hält, dass die letztere ohne Verbindung mit einer Abgeltung schweizerischer Interessen in Ostdeutschland kaum verwirklicht werden kann. Diese Tatsache wird zu berücksichtigen sein, wenn die Frage der Verwendung der Frankenbeträge geprüft wird, die sich aus der Durchführung einer (das Washingtoner Abkommen praktisch ersetzenden) "Ostlösung" ergeben können.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie diesen Ausführungen Ihre Aufmerksamkeit schenken und sich deswegen gegebenenfalls mit der Abteilung für Politische Angelegenheiten des E.F.D. in Verbindung setzen wollten. Orientierungshalber lasse ich dieser Verwaltungsabteilung eine Kopie des vorliegenden Schreibens zugehen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION

sig. Schnyder